

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 47 (1949)

Heft: 1

Artikel: Der Hoheherrlichkeitsstein bei Giebenach

Autor: Stohler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-206551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um jedem Mißverständnis bei der mechanischen Handhabung des Grafikons vorzubeugen, sei abschließend kurz das eingetragene Beispiel besprochen. Gegeben sind: Böschungsverhältnis 1:1,5, $B_s = 1,50 \text{ m}$, $Q_i = 0,370 \text{ m}^3/\text{sec}$, $k_i = 35 \text{ m}^{1/3}/\text{sec}$ und $J_i = 6,5^{\circ}/\text{oo}$. Gesucht ist die Wassertiefe h . Zuerst wird in der Reduktionstafel rechts der Schnitt $Q_i = 0,370/J_i = 6,5^{\circ}/\text{oo}$ gesucht. Durch diesen Punkt wird eine Parallelle zu den Reduktionsgeraden gezogen, die mit der Vertikalen durch $k_i = 35 \text{ m}^{1/3}/\text{sec}$ geschnitten wird. Wird durch diesen Punkt eine Horizontale gelegt, so kann in deren Schnitt mit der Kurve $h = f(Q, B_s, k_0, J_0)$ für $B_s = 1,50 \text{ m}$ die Wassertiefe h abgelesen werden. Wir finden damit das Resultat $h \sim 0,224 \text{ m}$. (Für Wassermengen $Q_i > 10 \text{ m}^3/\text{sec}$ gelten die Kurven der Wassertiefen des kleinen Büschels. Die mit dem kleinen Büschel korrespondierenden Wassermengen sind in Klammern gesetzt. Für die Wassermenge $Q_i = 370 \text{ m}^3/\text{sec}$ und $B_s = 9,00 \text{ m}$ erhalten wir mit der gleichen Konstruktion wie oben im kleinen Büschel die entsprechende Wassertiefe $h \sim 4,31 \text{ m}$.)

E. Trüeb

Der Hoheherrlichkeitsstein bei Giebenach

Auszug aus einer Veröffentlichung von Dr. H. Stohler im „Rauracher“.

Eine der wichtigsten Übergangsstellen vom österreichischen Fricktal ins eidgenössische Baselbiet befand sich am Violenbach zwischen Giebenach und Olsberg, wenige hundert Meter östlich der letzten Häuser von Giebenach. Als markantes Kennzeichen der Hoheitsgrenze stand dort ein mächtiger Herrlichkeitsstein ($110 \times 52 \times 33 \text{ cm}$) in der Matte zwischen dem Bach und dem Sträßchen. Er trug auf der einen Seite das österreichische Wappen und auf der andern den Baselstab und ist jetzt hinter dem Regierungsgebäude zu Liestal aufgestellt. Der erste derartige Stein steht am Waldrand südlich des Hofes Sennweid bei Olsberg und ist mit 1744 datiert. Die wenigen datierten Steine stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Der älteste Stein ist aus dem Jahre 1619.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um den südlichsten der vier Hoheherrlichkeitssteine, die den Teil des Giebenacher Bannes abgrenzten. Die Bewohner von Giebenach und Olsberg hatten freilich schon längst keine Kenntnis mehr von dem Vorhandensein dieses ehrwürdigen Grenzzeichens aus grauem rissigen Juragestein. Soweit sie zurückdenken konnten, stand an seiner Stelle ein schlanker roter Degerfelderstein mit dem Aargauerwappen und dem Baselstab. Erst als dieser Kantsenstein kürzlich durch einen gewaltigen Granitstein ersetzt wurde, feierte der damit zum Großvater aufgerückte alte Herrlichkeitsstein eine seltsame Auferstehung. Veranlassung dazu gab ein nicht minder merkwürdiger Zufall:

Im Winter 1946/47 parkierte ein Jagdpächter seinen schweren Camion zwischen Giebenach und Olsberg außerhalb des Sträßchens im hohen Schnee. Als er wieder wegfahren wollte, ließ sich das Gefährt nicht vom Fleck bringen. Erst der vereinten Kraft zweier Traktoren gelang es, den störrischen Benzinhengst in Bewegung zu setzen. Jetzt wurde offen-

bar, wer das Hindernis gebildet hatte. Im tiefen Schnee hinter dem Camion lag, glatt abgesprengt, der über dem Boden befindliche Teil des Kantonssteins.

Ein halbes Jahr verstrich, bis alle Formalitäten erledigt waren, die mit dem Ersatz eines Kantonssteines verbunden sind, und bis ein mächtiger Granitstein zur Einsetzung bereit lag. Wie es das Gesetz vorschreibt, fanden sich zur Steinsetzung die amtlichen Fachleute der beidseitigen Kantonsbehörden, die verantwortlichen Vertreter der beiden Gemeinden Giebenach und Olsberg sowie die Besitzer der anstoßenden Grundstücke ein. Dazu kamen die von den Gemeinden aufgebotenen Arbeitskräfte.

Zuerst erfolgte die fachmännische Ausgrabung. Sie ging leicht vonstatten, bis plötzlich die Werkzeuge auf der Baselbieter Seite auf harten Fels stießen, was im angeschwemmt tiefgründigen Humusboden unverständlich war. Beim Freilegen ergab sich, daß der Fels Behauungen von menschlicher Hand aufwies. Jetzt begann das Weitergraben interessant zu werden. Verschiedene Vermutungen wurden ausgetauscht, befand man sich doch nicht weit von Augusta Raurica und es war nicht ausgeschlossen, daß man auf Mauerreste aus römischer Zeit gestoßen war. Schließlich gelang es, eine lange Kette unter dem Steinklotz hindurch zu ziehen, worauf ihn sechs kräftige Männer vermittelst eines soliden Hebebaumes aus der Grube herausschleppten. Das Felsstück entpuppte sich als ein alter Hoheherrlichkeitsstein. Er ist oben etwas beschädigt und rissig. Deshalb wurde er wohl ersetzt, wobei man offensichtlich davon absah, die schwere Last wegzuführen, und kurzerhand den alten neben den neuen Stein eingrub. So kam das ehrwürdige Grenzzeichen auf uns und zeigt, wie man vor Jahrhunderten bei Giebenach die österreichisch-eidgenössische Grenze bezeichnete.

Obwohl der ergraute Gemeinderat von Olsberg aufs nachdrücklichste versicherte, daß man in seinem Dorfe niemals etwas unter die Grenzsteine gelegt hätte, wurde nach der Entfernung des Herrlichkeitssteines und der Enthebung des im Boden steckenden Strunkes des abgesprengten Grenzzeichens sorgfältig tiefer gegraben. Die Mühe lohnte sich bald: Es kamen zwei rautenförmige Ziegelstücke zum Vorschein. Jetzt bestand kein Zweifel mehr, daß hier der richtige alte Grenzpunkt vorlag. Der augenfällige Beweis auf dem Grubenboden wirkte auf die anwesenden Dorfbewohner weitaus überzeugender als die exakte Nachprüfung durch die beiden Kantonsgeometer.

Da der Hoheherrlichkeitsstein auf der Grenze zweier Gemeinden stand, mußte man ihn doppelt belohnt haben, d. h. man hatte unter ihm, sowohl die Lohen der einen als auch der andern angrenzenden Gemeinde gelegt. Zunächst wurde freilich nichts Auffälliges mehr wahrgenommen. Als man aber schon das weitere zeitraubende Nachgraben aufgeben wollte, kam ein großer Kieselstein zum Vorschein. Das war im tiefgründigen Humusboden wieder etwas Ungewöhnliches. Bald wurden denn auch links und rechts neben dem ersten weitere Kieselsteine freigelegt, die alle peinlich genau in der Richtung der durchführenden Grenze lagen. Die zweiten geheimen Zeugen des Herrlichkeitssteines waren gefunden.

Der mittlere Kieselstein war größer und flacher als die andern. Beim Hochheben entdeckte man darunter ein kleines Ziegelstücklein, das exakt den Grenzpunkt bezeichnete. Es ruhte auf einem weiteren großen, flachen Kieselstein, der es vor Verschiebungen von unten her schützte. Damit war zwiefach und untrüglich im Boden festgelegt, daß die darüber gesetzte sichtbare Grenzmarke die richtige Lage hatte, oder daß der Stein gut war, wie man früher sagte.

Der Hoheherrlichkeitsstein und seine zwiefachen Unterlagen zeugen von der Wichtigkeit, die man schon vor Jahrhunderten der Grenze zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des alten Raurikerlandes beimaß und bildet ein Musterbeispiel für die zuverlässige Vermarchung der Grenzen zwischen der Eidgenossenschaft und den österreichischen Landen, als es noch keine Vermessungen und keine Katasterpläne gab.

Vermessungs- und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen

Einzelverfügung der Preiskontrollstelle

(vom 18. Dezember 1948)

Gestützt auf Verfügung 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung vom 2. September 1939 und nach Prüfung der uns unterbreiteten Unterlagen werden die

Kalkulationsgrundlagen und Teuerungszuschläge für vermessungstechnische und kulturtechnische Arbeiten bei Meliorationen und Waldzusammenlegungen

wie folgt festgesetzt:

I. Vermessungstechnische Arbeiten

A. Kalkulationsgrundlagen

1. Maximale Verrechnungs-, Gehalts- und Lohnansätze des beschäftigten Personals
 - a) Jahresgehalt des Unternehmers Fr. 10500.—
 - b) Jahresgehalt für die angestellten Grundbuchgeometer Fr. 8800.—
 - c) Jahresgehalt für das technische Hilfspersonal Fr. 6600.—
 - d) Feldzulagen für das sub a), c) genannte Personal im Mittel pro Tag Fr. 6.50
 - e) Taglohn für die Meßgehilfen Fr. 17.—
 2. Zahl der jährlichen Arbeitstage: Mindestens 258.
 3. a) Geschäftskosten höchstens 22 % der gesamten Lohnsumme;
 - b) Gewinn und Risiko höchstens 18 % der für eine Akkordarbeit errechneten Angestelltenlöhne (angestellte Grundbuchgeometer, Hilfspersonal und Meßgehilfen).